

GEMEINDE DÖRFLINGEN

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 19. November 2004

Inhaltsverzeichnis

- I. Zuständigkeit und Organisation
- II. Allgemeines über das Friedhof- und Bestattungswesen
- III. Friedhofordnung
- IV. Kostendeckung
- V. Rechtsmittel
- VI. Schlussbestimmungen

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

Art. 2

Der Gemeinderat wählt einen Bestattungs- / Friedhofverwalter, der für den Unterhalt des Friedhofs und das Bestattungswesen verantwortlich ist.

Art. 3

Die Einwohnergemeinde Dörflingen arbeitet im Bestattungswesen mit der Stadt Schaffhausen (Bestattungsamt und Friedhofverwaltung) zusammen in den Bereichen Einsargung, Leichentransport, Aufbahrung der Leiche, Vornahme der Kremation.

II. Allgemeines über das Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 4

Alle verstorbenen Einwohner der Einwohnergemeinde Dörflingen haben ein Anrecht auf eine kostenlose Bestattung im Friedhof Dörflingen gemäss Artikel 4, Absatz 3.

Bestattungen von Nicht-Einwohnern ist möglich. Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche. Sämtliche nachstehenden Leistungen werden gemäss Gebührentarif den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die unentgeltlichen Leistungen der Gemeinde bei verstorbenen Einwohnern umfassen:

- die Meldung an Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, Pfarrer und Bestattungsbeamte
- die Erstellung eines Grabplatzes und die Beerdigung
- das Glockengeläut
- ein Holzkreuz mit Aufschrift oder Namensschild
- das Überlassen eines Grabplatzes für die Benützung während 25 Jahren (ohne Einfassung)
- die ordentlichen Verwaltungskosten

Zu Lasten der Hinterbliebenen oder deren Auftraggeber gehen bei verstorbenen Einwohnern, welche nicht mittellos sind, folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- die Lieferung des Sarges, die Einsargung und die Leichenwäsche
- der Leichentransport
- die Kosten der Einäscherung inklusive der Urne
- der Grabstein, das Grabmal, die Beschriftung
- der allgemeine Grabunterhalt
- die Grabeinfassung mit Granit

Bei mittellos verstorbenen Einwohnern trägt die Einwohnergemeinde sämtliche Bestattungskosten gemäss Art. 4, Abs. 4. Als mittellos gelten verstorbene Personen, welche ein vererbbares Vermögen von weniger als Fr. 5'000.-- hinterlassen.

Art. 5

Der Friedhofverwalter Dörflingen erstellt zuhanden der Zentralverwaltung die Abrechnungen für erbrachte Leistungen. Die Zentralverwaltung stellt Rechnung an die Angehörigen. Die Leistungen des Bestattungsamtes Schaffhausen werden direkt an die Angehörigen verrechnet.

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch den Friedhofverwalter Dörflingen und das Bestattungsamt Schaffhausen im Einvernehmen mit den Angehörigen im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren (mit Dörflingen: Erd- oder Urnenbestattung, Bestattungsfeier und mit der Stadt Schaffhausen: Einsargung, Leichentransport, Aufbahrung der Leiche, Vornahme der Kremation).

Art. 6

Die Wahl des Zeitpunktes der Bestattungsfeier obliegt dem Bestattungsbeamten, nach Möglichkeit in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern.

Die Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 13.30 Uhr statt.

Art. 7

Die Bestattungsfeier findet in der Regel in der Kirche Dörflingen statt.

III. Friedhofordnung

Art. 8

Der Friedhof soll als gesamte Anlage ein Ort der Ruhe und Pietät sein. Der Friedhof steht jedermann offen. Die Aufsicht im Friedhof wird durch den Friedhofverwalter ausgeübt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Art. 9

Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabsteins ist Sache der Angehörigen. Um die Wirkung des Grabsteins nicht zu beeinträchtigen sollen die Pflanzen nur so hoch sein, dass die Inschrift nicht verdeckt wird.

Die neuen Gräber werden ca. 3 Monate nach der Bestattung durch die Friedhofverwaltung ausgeebnet und für die Bepflanzung bereitgestellt. Bis dahin ist eine definitive Bepflanzung zu unterlassen.

Art. 10

Die Friedhofverwaltung sorgt für einen guten Gesamteindruck der Friedhofanlage.

Bei vernachlässigten Gräbern kann durch die Friedhofverwaltung eine immergrüne Bepflanzung auf Kosten der Angehörigen angebracht werden.

Art. 11

Die Grabdenkmäler aus Stein, Holz oder Eisen dürfen für ein Einzelgrab die Breite von 55 cm, die Höchsthöhe von 110 cm und die Höchstdicke von 25 cm nicht übersteigen. Sie haben sich betreffend Materialien, Farbe und Machart an das ortsübliche Erscheinungsbild zu halten.

Beabsichtigen die Angehörigen ein Grabdenkmal abweichend von Absatz 1 zu erstellen, so ist ein Gesuch mit Zeichnung M 1:10 an den Gemeinderat zu stellen. Wird dies unterlassen und ohne Bewilligung ein solches Grabdenkmal errichtet, kann er dessen Entfernung verlangen.

Die Grabsteine bei Erdbestattungen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung und jene bei Urnenbestattungen frühestens 3 Monate nach der Bestattung auf einer soliden Unterlage gesetzt werden. Das Setzen ist mit dem Friedhofverwalter abzusprechen.

Art. 12

Im Friedhof Dörflingen bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengrab für Erdbestattung
- Reihengrab für Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Für Reihengräber gelten folgende Grabgrössen:

- A Erwachsenengräber für Verstorbene über 11 Jahre
Länge 1.80 m x Breite 0.80 m
- B Kindergräber für Kinder unter 10 Jahren
Länge 1.25 m x Breite 0.70 m
- C Gräber für Urnenbestattungen
Länge 1.25 m x Breite 0.70 m
- D Gemeinschaftsgrab für Urnen
Urnengrösse

Die Beisetzung erfolgt innerhalb der einzelnen Kategorien in fortlaufender Reihenfolge. Der Friedhofverwalter führt die Bestattungskontrolle in einem Grabregister und Belegungsplan.

Die Gräber der Kategorie A, B und C werden einheitlich und gruppenweise von der Gemeinde mit Granit eingefasst.

Die Ruhezeit für die Klassen A bis D beträgt 25 Jahre.

In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- oder Urnengräber) können auf Wunsch die Urnen Angehöriger beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Ruhezeit der Erstbestatteten wird dadurch nicht verlängert.

Unter dem Begriff Gemeinschaftsgrab besteht ein Grab zur beschrifteten oder anonymen Beisetzung von Urnen. In diesem Grab können Urnen auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder Angehörigen beigesetzt werden.

Werden Grabreihen nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies ein viertel Jahr und kurz vor der Räumung amtlich publiziert. Über nicht abgeräumte Gegenstände auf den Gräbern verfügt die Friedhofverwaltung.

IV. Kostendeckung

Art. 13

Für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde gelten die Gebühren gemäss Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement (Gebührenordnung). Der Anhang ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

V. Rechtsmittel

Art. 14

Gegen die Verfügungen des Friedhofverwalters kann innerhalb von 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung oder, mangels einer solchen, nach der Kenntnisnahme der angefochtenen Anordnung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Mit diesem Reglement wird die Verordnung über das Begräbniswesen der Gemeinde Dörflingen vom 10. August 1917 aufgehoben.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. November 2004

Namens des Gemeinderates Dörflingen

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

J. Zumbühl

D. Mayer

Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt am

Der Vorsteher:

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement (Gebührenordnung)
der
Einwohnergemeinde Dörflingen

Art. 1

Für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde gelten die nachstehenden Gebühren.

Art. 2

Die Dienstleistungen im Bestattungswesen werden gemäss Art. 3 des Reglements vom Bestattungsamt und der Friedhofverwaltung der Stadt Schaffhausen und von der Friedhofverwaltung der Einwohnergemeinde Dörflingen erbracht. Beide Organisationen stellen für ihre Leistungen getrennt Rechnung nach den jeweiligen Gebührenordnungen.

Art. 3

Für die Dienstleistungen der Friedhofverwaltung Dörflingen gelten folgende Tarife:

Grabplätze und Grabmiete (Nichteinwohner):

- Erdbestattungsplatz	(Dauer 25 Jahre)	Fr. 900.-
- Urnengrabplatz	(Dauer 25 Jahre)	Fr. 700.-
- Gemeinschaftsgrab (Urne)	(Dauer 25 Jahre)	Fr. 400.-

Grabeinfassungen Pflegekosten für Umgebung (Einwohner und Nichteinwohner):

- Erdbestattungsplatz	Fr. 450.-
- Urnengrabplatz	Fr. 400.-
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.-

Grab ausheben und Bestatten (Nichteinwohner)

- Erdbestattungsplatz	Fr. 400.-
- Urnengrabplatz	Fr. 200.-
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.-

Uebrige spezielle Kosten: gemäss Ansatz des Besoldungsreglements

Art. 4

Der Friedhofverwalter erstellt zuhanden der Zentralverwaltung die Abrechnungen. Die Zentralverwaltung stellt Rechnung an die Angehörigen.

Dörflingen, 19. November 2004